



# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Brandenburg

### Teil II – Verordnungen

<b>15. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 29. Oktober 2004</b>	<b>Nummer 32</b>
---------------------	--------------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
18. 8.2004	Dritte Verordnung zur Änderung der Aufgabenübertragungs-Verordnung MBSJ . . . . .	822
6.10.2004	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“ . . . . .	827
7.10.2004	Verordnung zur Änderung der Kostenerstattungspauschalierungsverordnung . . . . .	835
12.10.2004	Verordnung über die Zuständigkeit für Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter und Verwaltung der Sozialgerichtsbarkeit im Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen (PuVwZSozV) . . . . .	835
12.10.2004	Verordnung über die Zuständigkeit für Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter und Verwaltung der Arbeitsgerichtsbarkeit im Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen (PuVwZAV) . . . . .	836
14.10.2004	Erste Verordnung zur Änderung der Überwachungszuständigkeitsverordnung . . . . .	837

### Dritte Verordnung zur Änderung der Aufgabenübertragungs-Verordnung MBS

Vom 18. August 2004

Auf Grund des § 61 und des § 131 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2003 (GVBl. II S. 475) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186) verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

### Artikel 1

### Änderung der Aufgabenübertragungs-Verordnung MBS

Die Aufgabenübertragungs-Verordnung MBS vom 18. April 2002 (GVBl. II S. 247), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. August 2003 (GVBl. II S. 475), wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt gefasst:

#### „Anlage

#### Verzeichnis über die schulaufsichtlichen Zuständigkeiten einzelner staatlicher Schulämter im Bereich anderer staatlicher Schulämter

Staatliches Schulamt	Aufgabe	Zuständigkeit	
<b>1. Brandenburg an der Havel</b>	1.1	Zuständigkeit für die Fächer Mathematik, Sport und Sachunterricht in der Primarstufe	für das Land Brandenburg
	1.2	Zuständigkeit für die Fächer Englisch, Technik, Bautechnik, Politische Bildung, Recht, Elektrotechnik, Kommunikation und Technik, Maschinenteknik und den Lernbereich Naturwissenschaften einschließlich deren Prüfungsangelegenheiten an weiterführenden allgemein bildenden Schulen und an gymnasialen Oberstufen an Oberstufenzentren sowie an deutschen Schulen im Ausland (für die das Land Brandenburg im Rahmen des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland zuständig ist)	für das Land Brandenburg
	1.3	Zuständigkeit für das Prüfungsfach Mathematik der Fachoberschule, der doppelqualifizierenden Bildungsgänge und der Prüfungen gemäß Fachhochschulreifeverordnung	für das Land Brandenburg
	1.4	Zuständigkeit für das Prüfungsfach Agrarproduktion der Fachoberschule und der agrarwirtschaftlichen Prüfungsfächer der doppelqualifizierenden Bildungsgänge	für das Land Brandenburg
	1.5	Zuständigkeit für das Prüfungsfach Ernährungswissenschaft der Fachoberschule	für das Land Brandenburg
	1.6	Zuständigkeit für alle <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Prüfungsfächer der Berufsfachschule für Landwirtschaftlich-technische Assistenten</li> <li>b) Prüfungsfächer der Berufsfachschule für Biologisch-technische Assistenten</li> <li>c) Prüfungsfächer der Berufsfachschule für Lebensmittel-technische Assistenten</li> <li>d) Prüfungsfächer der Berufsfachschule für Umweltschutz-technische Assistenten</li> </ul>	für das Land Brandenburg
	1.7	Zuständigkeit für Medienberufe – Bild und Ton – nach Berufsbildungsgesetz/Handwerksordnung	für das Land Brandenburg

Staatliches Schulamt	Aufgabe	Zuständigkeit
	1.8 Zuständigkeit für den Aufgabenbereich der sonderpädagogischen Förderung: Förderschwerpunkte Hören, Sehen, Lernen	für das Land Brandenburg
	1.9 Zuständigkeit für die Fächer Biologie, Chemie und Physik und Prüfungen des Zweiten Bildungsweges sowie für Didaktik und Methodik der Erwachsenenbildung	für das Land Brandenburg
	1.10 Zuständigkeit für die Fächer Biologie, Chemie und Physik in den Prüfungen im Telekolleg	für das Land Brandenburg
	1.11 Zuständigkeit für die Wahrnehmung von Aufgaben gemäß den §§ 10, 11 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Brandenburgischen Studienkollegverordnung	für das Land Brandenburg
	1.12 Zuständigkeit für beruflich Fahrende	für das Land Brandenburg
	1.13 Zuständigkeit für „OPUS 2000“ im Rahmen der Gesundheitsförderung und Prävention	für das Land Brandenburg
<b>2. Cottbus</b>	2.1 Zuständigkeit für die Fächer LER und Sorbisch (Wendisch) sowie den Lernbereich Naturwissenschaften (Biologie, Physik, Arbeitslehre) in der Primarstufe	für das Land Brandenburg
	2.2 Zuständigkeit für die Fächer Deutsch (Schwerpunkt GOST/Abitur), Deutsch als Zweitsprache, Sorbisch (Wendisch), Geografie, Geschichte, Französisch, Pädagogik, Psychologie und Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde einschließlich deren Prüfungsangelegenheiten an weiterführenden allgemein bildenden Schulen und an gymnasialen Oberstufen an Oberstufenzentren sowie an deutschen Schulen im Ausland (für die das Land Brandenburg im Rahmen des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland zuständig ist)	für das Land Brandenburg
	2.3 Zuständigkeit für die Fremdsprachenprüfungsfächer der Fachoberschule der doppelqualifizierenden Bildungsgänge und der Prüfungen gemäß gemäß Fachhochschulreifeverordnung	für das Land Brandenburg
	2.4 Zuständigkeit für alle Prüfungsfächer der Berufsfachschule für gestaltungstechnische Assistenten	für das Land Brandenburg
	2.5 Zuständigkeit für die Aufgabenerstellung für das KMK-Fremdsprachenzertifikat in der beruflichen Bildung	für das Land Brandenburg
	2.6 Zuständigkeit für Medienberufe – Digital- und Printmedien – nach Berufsbildungsgesetz/Handwerksordnung	für das Land Brandenburg
	2.7 Zuständigkeit für den Aufgabenbereich der Sonderpädagogischen Förderung: Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	für das Land Brandenburg
	2.8 Zuständigkeit für die Fächer Deutsch, Französisch, Russisch und Psychologie und Prüfungen des Zweiten Bildungsweges sowie für Didaktik und Methodik der Erwachsenenbildung	für das Land Brandenburg
	2.9 Zuständigkeit für die Fächer Deutsch und Psychologie in den Prüfungen im Telekolleg	für das Land Brandenburg

Staatliches Schulamt	Aufgabe	Zuständigkeit
	2.10 Zuständigkeit für die Anerkennung aller schulischen Abschlüsse und Berechtigungen, die außerhalb des Landes Brandenburg erworben wurden	für das Land Brandenburg
	2.11 Zuständigkeit für Arbeitsschutz, Sicherheitserziehung, Unfallverhütung	für das Land Brandenburg
	2.12 Zuständigkeit für die Angelegenheiten des internationalen Lehrer- und Schüleraustausches im Rahmen von EU-Bundes- und Landesprogrammen, einschließlich der Bearbeitung von Zuwendungen aus Landesmitteln und Pflege der diesbezüglichen Datenbank	für das Land Brandenburg
	2.13 Zuständigkeit für die Umsetzung des EU-Bildungsprogramms SOKRATES	für das Land Brandenburg
	2.14 Zuständigkeit für die Vermittlung und Betreuung von Schulpartnerschaften und internationaler Projektarbeit	für das Land Brandenburg
	2.15 Zuständigkeit für die Angelegenheiten des Fremdsprachenassistentenaustausches im und aus dem Land Brandenburg einschließlich der finanztechnischen Betreuung	für das Land Brandenburg
	2.16 Zuständigkeit für die Koordination und Abwicklung des Lehrertauschverfahrens zwischen den Bundesländern	für das Land Brandenburg
	2.17 KMK-Statistik Schulsport	für das Land Brandenburg
	2.18 Titelverwaltung „Jugend trainiert für Olympia“; Landes- und Regionalfinalveranstaltungen	für das Land Brandenburg
<b>3. Eberswalde</b>	3.1 Zuständigkeit für das Fach Deutsch in der Primarstufe	für das Land Brandenburg
	3.2 Zuständigkeit für die Fächer Mathematik (Sekundarstufe I und GOST/Abitur), Polnisch, Informatik und Wirtschaftsinformatik einschließlich deren Prüfungsangelegenheiten an weiterführenden allgemein bildenden Schulen und an gymnasialen Oberstufen an Oberstufenzentren sowie an deutschen Schulen im Ausland (für die das Land Brandenburg im Rahmen des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland zuständig ist)	für das Land Brandenburg
	3.3 Zuständigkeit für das Prüfungsfach Deutsch der Fachoberschule, der doppelqualifizierenden Bildungsgänge und der Prüfungen gemäß Fachhochschulreifeverordnung	für das Land Brandenburg
	3.4 Zuständigkeit für den Aufgabenbereich Autismus	für das Land Brandenburg
	3.5 Zuständigkeit für die Fächer Mathematik und Informatik und Prüfungen des Zweiten Bildungsweges sowie für Didaktik und Methodik der Erwachsenenbildung	für das Land Brandenburg
	3.6 Zuständigkeit für die Fächer Mathematik und Technologie/ Informatik in den Prüfungen im Telekolleg	für das Land Brandenburg
	3.7 Zuständigkeit für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel für deutsch-polnische Schulprojekte	für das Land Brandenburg

Staatliches Schulamt	Aufgabe	Zuständigkeit
	3.8 Zuständigkeit für die Anzeige gemäß § 80 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport	für das Land Brandenburg
	3.9 Zuständigkeit für die Koordination des Aufbaus und der Weiterentwicklung eines IT-gestützten Schulinformationssystems hinsichtlich aller die staatlichen Schulämter betreffenden Belange, insbesondere Abstimmung und Bündelung der Anforderungen der staatlichen Schulämter sowie Begleitung des Umsetzungsprozesses aus Sicht der staatlichen Schulämter mit den Komponenten: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Schulverwaltung-Online Brandenburg für die Schulaufsicht (SOBB) (Leitprojekt im Masterplan der Landesregierung)</li> <li>– Allgemeinbildende Schulen</li> <li>– Berufliche Schulen</li> <li>– Informationsportale (z. B. SLIB/ZENSOS)</li> <li>– Fachverfahren Ressourcenplanung und -steuerung</li> <li>– Controlling und Systemmonitoring (z. B. Schulportrait)</li> <li>– Führungsinformationssystem für Schulaufsicht</li> </ul>	für das Land Brandenburg
<b>4. Frankfurt (Oder)</b>	4.1 Zuständigkeit für die 1. Fremdsprache sowie den Lernbereich Gesellschaftswissenschaften (Geografie, Geschichte, Politische Bildung) in der Primarstufe	für das Land Brandenburg
	4.2 Zuständigkeit für die Fächer Astronomie, Wirtschaft-Arbeit-Technik, Kunst, Darstellen und Gestalten, Darstellendes Spiel, Religionsunterricht, Philosophie und Sport einschließlich deren Prüfungsangelegenheiten an weiterführenden allgemein bildenden Schulen und an gymnasialen Oberstufen an Oberstufenzentren	für das Land Brandenburg
	4.3 Zuständigkeit für das Prüfungsfach Wirtschaftswissenschaft der Fachoberschule und die wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsfächer der doppelqualifizierenden Bildungsgänge	für das Land Brandenburg
	4.4 Zuständigkeit für das Prüfungsfach Sozialpädagogik/Sozialarbeit der Fachoberschule	für das Land Brandenburg
	4.5 Zuständigkeit für alle Prüfungsfächer in der Berufsfachschule für Kaufmännische Assistenten der Fachrichtungen <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bürowirtschaft</li> <li>b) Fremdsprachen</li> <li>c) Informationsverarbeitung</li> </ul>	für das Land Brandenburg
	4.6 Zuständigkeit für alle Prüfungsfächer in der Berufsfachschule für <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Assistenten für Tourismus</li> <li>b) Assistenten für Gesundheitstourismus</li> <li>c) Sportassistenten</li> <li>d) Denkmaltechnische Assistenten</li> </ul>	für das Land Brandenburg
	4.7 Zuständigkeit für den Aufgabenbereich der sonderpädagogischen Förderung: Förderschwerpunkte Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung	für das Land Brandenburg
	4.8 Zuständigkeit für das Fach Englisch und Prüfungen des Zweiten Bildungsweges	für das Land Brandenburg

Staatliches Schulamt	Aufgabe	Zuständigkeit
	4.9 Zuständigkeit für das Fach Englisch in den Prüfungen im Telekolleg	für das Land Brandenburg
	4.10 Zuständigkeit für die a) Koordination der Zusammenarbeit mit den freien Schulträgern sowie mit den Ersatzschulen b) Bearbeitung von Anträgen zur Genehmigung sowie zur Anerkennung von Ersatzschulen und Vorbereitung der entsprechenden Bescheide c) Bearbeitung von Anzeigen zur Eröffnung von Ergänzungsschulen sowie von Anträgen zur Anerkennung von Ergänzungsschulen und Bestätigung der Anzeigen sowie Vorbereitung der Bescheide zu Anerkennungsanträgen d) Führung der Dokumentation zu den Genehmigungs- und Anerkennungsvorgängen sowie zu den Anzeigen e) Vorbereitung, Durchführung und Verwendungsnachweisprüfung der Finanzhilfe an die Schulträger der Ersatzschulen f) Bearbeitung von Anträgen auf Umsatzsteuerbefreiung für Träger anerkannter Ergänzungsschulen	für das Land Brandenburg
	4.11 Zuständigkeit für die Organisation und Durchführung von Landes- und Bundeswettbewerben, mit Ausnahme Landes- und Bundesfinals „Jugend trainiert für Olympia“	für das Land Brandenburg
<b>5. Perleberg</b>	5.1 Zuständigkeit für den Lernbereich Ästhetik (Musik, Kunst) in der Primarstufe	für das Land Brandenburg
	5.2 Zuständigkeit für die Fächer Deutsch (Schwerpunkt Sekundarstufe I), Russisch, Biologie, Physik, Wirtschaftswissenschaft, Wirtschaftswissenschaft (b) und Rechnungswesen einschließlich deren Prüfungsangelegenheiten an weiterführenden allgemein bildenden Schulen und an gymnasialen Oberstufen an Oberstufenzentren sowie an deutschen Schulen im Ausland (für die das Land Brandenburg im Rahmen des Bundesländer-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland zuständig ist)	für das Land Brandenburg
	5.3 Zuständigkeit für alle Prüfungsfächer in den Bildungsgängen der Fachschule	für das Land Brandenburg
	5.4 Zuständigkeit für alle Prüfungsfächer in der Berufsfachschule für a) Sozialpflegerische Berufe b) Assistenten für Automatisierungs- und Computertechnik	für das Land Brandenburg
	5.5 Zuständigkeit für IT-Berufe, Elektrotechnik nach Berufsbildungsgesetz/Handwerksordnung	für das Land Brandenburg
	5.6 Zuständigkeit für den Aufgabenbereich der sonderpädagogischen Förderung: Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	für das Land Brandenburg
	5.7 Zuständigkeit für die Fächer Kunst, Musik und Erdkunde und Prüfungen des Zweiten Bildungsweges	für das Land Brandenburg
	5.8 Zuständigkeit für Nichtschülerprüfungen zum Erwerb von Abschlüssen der Fachschule	für das Land Brandenburg

Staatliches Schulamt	Aufgabe	Zuständigkeit	
6. Wünsdorf	6.1	Zuständigkeit für die Fächer Chemie, Chemietechnik, Italienisch, Latein, Spanisch und Musik einschließlich deren Prüfungsangelegenheiten an weiterführenden allgemein bildenden Schulen und an gymnasialen Oberstufen an Oberstufenzentren sowie an deutschen Schulen im Ausland (für die das Land Brandenburg im Rahmen des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland zuständig ist)	für das Land Brandenburg
	6.2	Zuständigkeit für das Fach Technik der Fachoberschule und das Prüfungsfach Technologie der doppelqualifizierenden Bildungsgänge	für das Land Brandenburg
	6.3	Zuständigkeit für Berufe der Metalltechnik einschließlich Kfz-Berufe nach Berufsbildungsgesetz/Handwerksordnung	für das Land Brandenburg
	6.4	Zuständigkeit für die Fächer Geschichte und Politische Bildung und Prüfungen des Zweiten Bildungsweges	für das Land Brandenburg
	6.5	Zuständigkeit für die Fächer Geschichte, Sozialkunde und Wirtschaftslehre in den Prüfungen im Telekolleg	für das Land Brandenburg
	6.6	Zuständigkeit für die pädagogische Beratung bei der Entwicklung, Durchführung und Beurteilung von Waldpädagogik-Konzepten	für das Land Brandenburg
	6.7	Zuständigkeit für Nichtschülerprüfungen zum Erwerb von Abschlüssen der Berufsfachschule	für das Land Brandenburg“.

Artikel 2  
**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2004 in Kraft.

Potsdam, den 18. August 2004

Der Minister für Bildung,  
Jugend und Sport

Steffen Reiche

**Verordnung  
über das Naturschutzgebiet  
„Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“**

Vom 6. Oktober 2004

Auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 und § 78 Abs. 1 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

§ 1  
**Erklärung zum Schutzgebiet**

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen im Landkreis Prignitz werden als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“.

§ 2  
**Schutzgegenstand**

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 2 124 ha. Es umfasst Flächen in den Fluren:

Gemeinde/Stadt	Gemarkung	Flur
Bad Wilsnack	Klein Lüben	1 und 2;
	Groß Lüben	16 und 17;
Groß Breese	Kuhblank	1;
Rühstädt	Abbendorf	2;
	Bälów	1 bis 4;
	Gnevsvorf	1 und 2;
	Rühstädt	1 bis 4, 6 bis 10;
Wittenberge	Garsedow	1 und 2;
	Hinzdorf	1 bis 3;
	Lütjenheide	1;
	Schadebeuster	1 und 2;
	Zwischendeich	1.

Zur Orientierung sind dieser Verordnung eine Kartenskizze über die Lage des Naturschutzgebietes als Anlage 1 und eine Flurstücksliste als Anlage 2 beigefügt.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der „Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet ‚Wittenberge-Rühstädter Elbniederung‘“, Maßstab 1 : 25 000, in der „Topografischen Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet ‚Wittenberge-Rühstädter Elbniederung‘“, (Blatt 1 bis 4), Maßstab 1 : 10 000 und in den Flurkarten zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“ (Blatt 1 bis 30) mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Maßgeblich ist die Einzeichnung in den Flurkarten. Die Karten sind mit dem Dienstsiegel des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (Siegelnummer 52) versehen und von der Siegelverwahrerin am 5. Oktober 2004 unterschrieben worden.

(3) Das Naturschutzgebiet umfasst zwei Zonen mit unterschiedlichen Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung. Die Zone 1 (Deichvorland) umfasst rund 712 Hektar, die Zone 2 (Extensivzone Deichhinterland) umfasst rund 334 Hektar. Die Grenzen der Zonen sind in den topografischen Karten im Maßstab 1 : 10 000 und in den Flurkarten dargestellt. Maßgeblich ist die Einzeichnung in den Flurkarten.

(4) Die Verordnung mit Karten und Flurstücksliste kann beim Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Prignitz, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

### § 3 Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes, das einen besonders charakteristischen Ausschnitt des Elbetals mit seiner Bedeutung für die Förderung naturraumtypischer Lebensräume und für die Förderung des Naturhaushaltes der Stromalniederung im Deichvor- und Deichhinterland umfasst, ist:

1. die Erhaltung und Entwicklung als Lebensraum wild lebender Pflanzengesellschaften, insbesondere
  - a) der Wasserpflanzengesellschaften, Pionier-, Ufer- und Hochstaudenfluren sowie der Röhrichte und Seggenriede,
  - b) des überwiegend großflächigen, arten- und strukturreichen Feucht- und Auengrünlandes unterschiedlicher Ausbildung sowie von Flutrasen,
  - c) der Magerrasen und des blütenreichen Grünlandes,
  - d) der Weich- und Hartholzauenwälder sowie der Eichenmischwälder der trockenen Binnendünen;
2. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume wild lebender Pflanzenarten, darunter zahlreicher nach § 10 Abs. 1 Nr. 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützter Arten, beispielsweise Ähriger Ehrenpreis (*Veronica spicata*), Astlose Graslilie (*Anthericum liliago*), Echtes Tausendgüldenkraut (*Centaurea erythraea*), Feld-Mannstreu (*Eryngium campestre*), Gemeine Grasnelke (*Armeria elongata*), Gottes-Gnadenkraut (*Gratiola officinalis*), Heidenelke (*Dianthus deltoides*), Kantiger Lauch (*Allium angulosum*), Karthäusernelke (*Dianthus carthusianorum*), Körner-Steinbrech (*Saxifraga granulata*), Krebschere (*Stratiotes aloides*), Langblättriger Ehrenpreis (*Veronica longifolia*), Sand-Strohblume (*Helichrysum arenarium*), Schwertlilie (*Iris pseudacorus*), Sumpf-Platterbse (*Lathyrus palustris*), Sumpf-Wolfsmilch (*Euphorbia palustris*), Wasserfeder (*Hottonia palustris*);
3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensbeziehungsweise Rückzugsraum und potenzielles Wiederausbreitungszentrum wild lebender Tierarten, darunter zahlreicher nach § 10 Abs. 1 Nr. 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützter Arten beispielsweise Fledermäuse, Bekassine (*Gallinago gallinago*), Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*) sowie als Nahrungsgebiet der in Rühstädt brütenden überregional bedeutenden Weißstorchpopulation;
4. die Erhaltung und Entwicklung eines wertvollen Abschnitts der Elbe als großem Tieflandstrom mit naturnaher Auendynamik sowie einem naturnahen Wasserhaushalt im Deichhinterland;
5. die Erhaltung und Entwicklung der Karthane und ihrer Uferbereiche als naturnahes Fließgewässer;
6. die Erhaltung und Entwicklung der für das Elbetal charakteristischen, zahlreichen temporären und ausdauernden Kleingewässer, Bracks, Flutrinnen und -mulden, Altwasser und Altarme;
7. die Erhaltung und Entwicklung der Wälder und Forste zu naturnahen, vielfältig strukturierten und alt- bzw. totholzreichen Waldtypen, die in der Artenzusammensetzung der potentiell natürlichen Vegetation entsprechen sowie die Entwicklung von Auwäldern im Deichvorland;
8. die Förderung der Ökosystemforschung und weiterer wissenschaftlicher Untersuchungen;
9. die Erhaltung der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes mit seiner Vielfalt und teilweise kleinräumigen Abfolge verschiedener, für die Elbniederung typischer Landschaftselemente;
10. die Erhaltung und Entwicklung eines länderübergreifenden Biotopverbunds und Schutzgebietssystems zwischen Fließgewässern, Feuchtgebiets- und Auenstandorten in der Elbniederung.



(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung

1. des Gebietes als Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes „Unteres Elbetal“ nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EG vom 29. Juli 1997 (ABl. EG Nr. L 233 S. 9) – Vogelschutz-Richtlinie –, in seiner Funktion

a) als Lebensraum von Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie, beispielsweise Eisvogel (*Alcedo atthis*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Flusseeeschwalbe (*Sterna hirundo*), Kranich (*Grus grus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Rohrwehe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*) einschließlich ihrer Brut- und Nahrungsbiotope,

b) als Durchgangs-, Rast- und Überwinterungsgebiet für Zugvogelarten beispielsweise Sing- und Zwergschwan, nordische Gänse, zahlreiche Enten- und Limikolenarten;

2. von Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* (Silbergras) und *Agrostis* (Straußgras) (Dünen im Binnenland), mesotrophen stehenden Gewässern mit Vegetation der Isoeto-Nanojuncetea, natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons, Flüssen der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*, Flüssen mit Schlammbänken mit Vegetation des *Chenopodion rubri p.p.* und des *Bidention p.p.*, feuchten Hochstaudenfluren, Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*), mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis* und *Sanguisorba officinalis*), subatlantischem oder mitteleuropäischem Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Stellario-Carpinetum*), alten bodensauren Eichenwäldern mit *Quercus robur* (Stieleiche) auf Sandebenen und Hartholzauenwäldern mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis* (Flatter-Ulme), *Ulmus minor* (Feld-Ulme) als Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42) – Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie –;

3. von trockenen, kalkreichen Sandrasen und Auen-Wäldern mit *Alnus glutinosa* (Schwarz-Erle) und *Fraxinus excelsior* (Gewöhnliche Esche) (*Alno-Padion*, *Salicion albae*) als prioritäre Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie;

4. von Fischotter (*Lutra lutra*), Biber (*Castor fiber albus*), Rotbauchunke (*Bombina orientalis*), Kammolch (*Triturus cristatus*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*), Flussneunauge (*Lampetra flu-*

*viatilis*), Lachs (*Salmo salar*), Meerneunauge (*Petromyzon marinus*), Rapfen (*Aspius aspius*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Weißflossigem Gründling (*Gobio albipinnatus*) und Steinbeißer (*Cobitis taenia*) als Tierarten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.

#### § 4

##### Verbote

(1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder solche Anlagen zu verändern;
3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
5. die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
6. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
7. zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen. Oster- und andere Traditionsfeuer sowie die Nutzung der Feuerstelle am Sannesbrack bei Bälow bleiben im bisherigen Umfang zulässig;
8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
9. das Gebiet im Deichhinterland außerhalb der Wege sowie im Deichvorland außerhalb der in der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 eingetragenen Wege und Bereiche an der Elbe zu betreten. Die zum Betreten zugelassenen Bereiche an der Elbe befinden sich zwischen den Elbkilometern 438 und 439,45 (Gnevsdorf bis Krauser Eichbaum), 444 und 444,15 (gegenüber Scharpenlohe), 448,95 und 449,45 (westlich Hinzdorf), 450,1 und 450,4 (bei Schadebeuster), 452,7 und 453 (bei Garsedow). Maßgeblich ist die Darstellung in der Übersichtskarte. Das Betreten der Eisflächen ist freigestellt;
10. außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie außerhalb der nach öffentlichem Straßenrecht oder gemäß § 51 des Brandenburgischen Na-

- turschutzgesetzes als Reitwege markierten Wege zu reiten; § 15 Abs. 6 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt;
11. mit Fahrzeugen außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
  12. zu baden oder zu tauchen, ausgenommen sind die Elbe und die in der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 zur Badenutzung gekennzeichneten Bereiche an anderen Gewässern;
  13. außerhalb der in der Übersichtskarte gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 9 und 12 gekennzeichneten Flächen zu lagern;
  14. außerhalb der Bundes- und der Landeswasserstraßen Wasserfahrzeuge aller Art zu benutzen. Ausgenommen ist die Nutzung nicht motorbetriebener Wasserfahrzeuge auf
    - a) der Karthane sowie dem Bälower Haken zwischen Elbe und der Ortslage Bälów im Zeitraum vom 16. Juni eines jeden Jahres bis 1. März des Folgejahres und
    - b) der Gänsekuhle, dem Hinzdorfer Wehl und dem Kreuzwasser außerhalb von Röhricht- und Schwimmblattbeständen;
  15. Modellsport oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereitzuhalten; freigestellt ist das Drachensteigen lassen im Deichhinterland sowie im Deichvorland auf dem in der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 gekennzeichneten Bereich (Landwerder bei Bälów);
  16. Hunde im Deichvorland während des ganzen Jahres sowie im übrigen Naturschutzgebiet in der Zeit vom 1. März bis 15. Juli eines jeden Jahres frei laufen zu lassen;
  17. Be- oder Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;
  18. Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger (zum Beispiel Gülle) und Sekundärrohstoffdünger (zum Beispiel Abwasser, Klärschlamm oder Bioabfälle) zum Zwecke der Düngung sowie Schmutzwasser zu sonstigen Zwecken zu lagern, auf- oder auszubringen oder einzuleiten;
  19. sonstige Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder sonstige Materialien zu lagern oder sie zu entsorgen;
  20. Fische oder Wasservögel zu füttern;
  21. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
  22. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
  23. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
  24. Pflanzenschutzmittel jeder Art anzuwenden;
  25. Wiesen, Weiden oder sonstiges Grünland umzubrechen oder neu anzusäen.

## § 5

### Zulässige Handlungen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen:

1. die den in § 1b Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen und Grundsätzen entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
  - a) auf Grünland in der Zone 1 (Deichvorland)
    - aa) die jährliche Zufuhr von Pflanzennährstoffen über Dünger, inklusive der Exkremente von Weidetieren, je Hektar Grünland die Menge nicht überschreitet, die dem Nährstoffäquivalent des Dunganfalls von 1,4 Großvieheinheiten (GVE) entspricht, ohne chemisch-synthetische Stickstoffdüngemittel, Mineraldünger sowie Sekundärrohstoffdünger einzusetzen,
    - bb) das Walzen und Schleppen von Grünland im Zeitraum vom 1. April bis 15. Juni eines jeden Jahres unzulässig bleibt,
    - cc) § 4 Abs. 2 Nr. 24 gilt, wobei im Einzelfall die Bekämpfung von Brennnessel- oder Distelbeständen mit Pflanzenschutzmitteln mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde zulässig ist,
  - b) auf Grünland in der Zone 2 (Extensivzone im Deichhinterland)
    - aa) die jährliche Zufuhr an Pflanzennährstoffen über Dünger, inklusive Exkremente von Weidetieren, je Hektar Grünland die Menge nicht überschreitet, die dem Nährstoffäquivalent des Dunganfalls von 1,4 Großvieheinheiten (GVE) entspricht, ohne chemisch-synthetische Stickstoffdüngemittel und Gülle sowie Sekundärrohstoffdünger einzusetzen,
    - bb) § 4 Abs. 2 Nr. 24 gilt,
  - c) auf allen Grünlandflächen § 4 Abs. 2 Nr. 25 gilt,
  - d) innerhalb eines zehn Meter breiten Randstreifens an den in der Topografischen Karte im Maßstab 1 : 10 000 und in den Flurkarten gekennzeichneten Gewässern (maßgebend ist die Uferlinie) auf Grünlandflächen keine Dünger aller Art und keine Pflanzenschutzmittel

ausgebracht werden, sowie auf Ackerflächen keine chemisch-synthetischen Düngemittel, keine Gülle sowie keine Herbizide und Insektizide ausgebracht werden, maßgeblich ist die Einzeichnung in den Flurkarten,

e) Gewässer und ihre Ufer bei Beweidung auszuzäunen sind, ausgenommen sind

aa) die Anlage von Tränkstellen an Oberflächengewässern mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde, im Übrigen bleibt die Errichtung von Viehtränken zulässig,

bb) Flächen für die Schafbeweidung, wenn die Tiere gehütet werden,

cc) periodische Gewässer im Deichvorland sowie Blänken und Kleingewässer die im Rahmen von Regelungen des Vertragsnaturschutzes entstehen,

f) im gesamten Naturschutzgebiet kein Klärschlamm ausgebracht werden darf.

Die Umwandlung von Acker in Grünland und die Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen sind zulässig;

2. die den in § 1b Abs. 5 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass

a) eine Nutzung der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 3 genannten Wälder einzelstamm- bis gruppenweise vorzunehmen ist,

b) je Hektar mindestens fünf Stück stehendes Totholz (mehr als 30 Zentimeter Durchmesser in 1,30 Meter über Stammfuß) nicht gefällt werden; liegendes Totholz (ganze Bäume mit Durchmesser über 40 Zentimeter am stärksten Ende) verbleibt im Bestand,

c) keine Horst- bzw. Höhlenbäume entfernt werden,

d) § 4 Abs. 2 Nr. 18 und 24 gilt;

3. die den in § 1b Abs. 6 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen in Verbindung mit dem Fischereigesetz für das Land Brandenburg entsprechende fischereiwirtschaftliche Flächennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe und die Angelfischerei mit der Maßgabe, dass

a) der Fischbesatz nur mit heimischen Arten erfolgt und dabei eine Gefährdung der in § 3 Abs. 2 Nr. 4 genannten Arten (Arten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) ausgeschlossen ist; § 13 der Fischereiordnung des Landes Brandenburg bleibt unberührt,

b) die Angelfischerei zwischen Elbkilometer 439,45 und 443,9 und am westlichen Ufer des Gelben Hakens nicht zulässig ist,

c) § 4 Abs. 2 Nr. 20 gilt, wobei das Anfüttern zulässig bleibt,

d) für die Angelfischerei außerdem die Verbote des § 4 Abs. 2 Nr. 11, mit Ausnahme der in der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 gekennzeichneten Wege und Stellplätze, und Nummer 14 gelten;

4. für den Bereich der Jagd

a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass

aa) im Deichvorland die Jagd auf Gänse und Stockenten nur innerhalb der in der Topografischen Karte im Maßstab 1 : 10 000 gekennzeichneten Bereiche zulässig ist und darüber hinaus die Jagd auf Wasservögel im Deichvorland unzulässig ist,

bb) im gesamten Naturschutzgebiet maximal 180 Gänse pro Jagdjahr geschossen werden dürfen,

cc) die Gänsejagd auf den Grünlandflächen des Elbdeichhinterlandes nur beim abendlichen Abflug von den Äsungsflächen zulässig ist,

b) die Errichtung ortsunveränderlicher jagdlicher Einrichtungen zur Ansitzjagd mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. Transportable und mobile Ansitzeinrichtungen sind freigestellt,

c) die Anlage von Kurrungen oder Fütterungen in Notzeiten außerhalb gesetzlich geschützter Biotope.

Das Anlegen von Ansaatwildwiesen oder Wildäckern bleibt verboten;

5. das nichtgewerbliche Sammeln von Pilzen und Wildfrüchten außerhalb der Zone 1 (Deichvorland) zwischen 1. August und 15. Oktober eines jeden Jahres;

6. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen jeweils im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;

7. die im Sinne der §§ 28 des Wasserhaushaltsgesetzes und 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer und Deiche sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung der Bundeswasserstraße, soweit sie den gesetzlichen Umfang nicht überschreitet, jeweils im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;

8. die sonstigen bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;

9. die Anlage von Schutzhütten für Weidetiere mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird;
10. Maßnahmen zur Untersuchung von altlastenverdächtigen Flächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
11. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnet worden sind;
12. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen. Darüber hinaus sind nichtamtliche Hinweisschilder im Sinne der Richtlinie des Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr zur Aufstellung nichtamtlicher Hinweisschilder an den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Land Brandenburg vom 15. August 1997 an Straßen und Wegen freigestellt;
13. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen;
14. die Nutzung und Unterhaltung der Rastplätze, des Bootsanlegers bei Hinzdorf und der Einrichtungen der Naturerlebnisroute.

(2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Sie gelten unbeschadet anderer Regelungen weiterhin nicht für Eigentümer zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes und der zulässigen Nutzung des Eigentums sowie für das Betreten und Befahren im Rahmen der nach Absatz 1 zulässigen Handlungen; das Gestattungserfordernis nach § 16 Abs. 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt.

#### § 6

##### **Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

(1) Folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden als Zielvorgaben benannt:

1. im Deichvorland sollen Maßnahmen zur Auenregeneration durchgeführt werden;
  2. Solitärbäume, Feldgehölze und Hecken sollen unter Verwendung naturraumheimischer und standortgerechter Arten an geeigneten Standorten gepflanzt werden;
  3. die Kopfbaumbestände sollen durch abschnittsweise Pflege und Nachpflanzungen erhalten werden;
  4. Maßnahmen zur Verbesserung des gebietsbezogenen Landschaftswasserhaushaltes sollen entwickelt und umgesetzt werden;
  5. an der Karthane und den anderen Gewässern soll ein ungenutzter Uferstrandstreifen entwickelt werden. Geeignete Gewässerabschnitte sollen mit heimischen und standortgerechten Gehölzen bepflanzt werden;
  6. der Stromtod von Weißstörchen soll durch schrittweisen Ab- oder Umbau der elektrischen Leitungen bzw. durch Schaffung von Schutzmaßnahmen an diesen Leitungen verhindert werden;
  7. im Deichhinterland wird über die Zone 2 hinausgehend eine extensive Bewirtschaftung zur Förderung von arten- und strukturreichem Grünland angestrebt;
  8. die Entwicklung naturnaher Wälder soll möglichst über Naturverjüngung erfolgen, hierzu soll eine Wilddichte angestrebt werden, die eine Verjüngung der Laubbaumarten zulässt.
- (2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 werden nur in Abstimmung mit den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten durchgeführt.

#### § 7

##### **Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

#### § 8

##### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 4 oder den Maßgaben des § 5 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50 000 (in Worten: fünfzigtausend) Euro geahndet werden.

## § 9

**Duldungspflicht, Verhältnis zu anderen  
naturschutzrechtlichen Bestimmungen**

(1) Die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks erforderlich sind, richtet sich nach § 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzgebietsausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.

(3) Soweit diese Verordnung keine weiter gehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 bis 35 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 39 bis 55 des Bundesnaturschutzgesetzes und §§ 37 bis 43a des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

## § 10

**Geltendmachen von Rechtsmängeln**

Eine Verletzung der in § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrem In-Kraft-Treten schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutz-

zwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

## § 11

**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

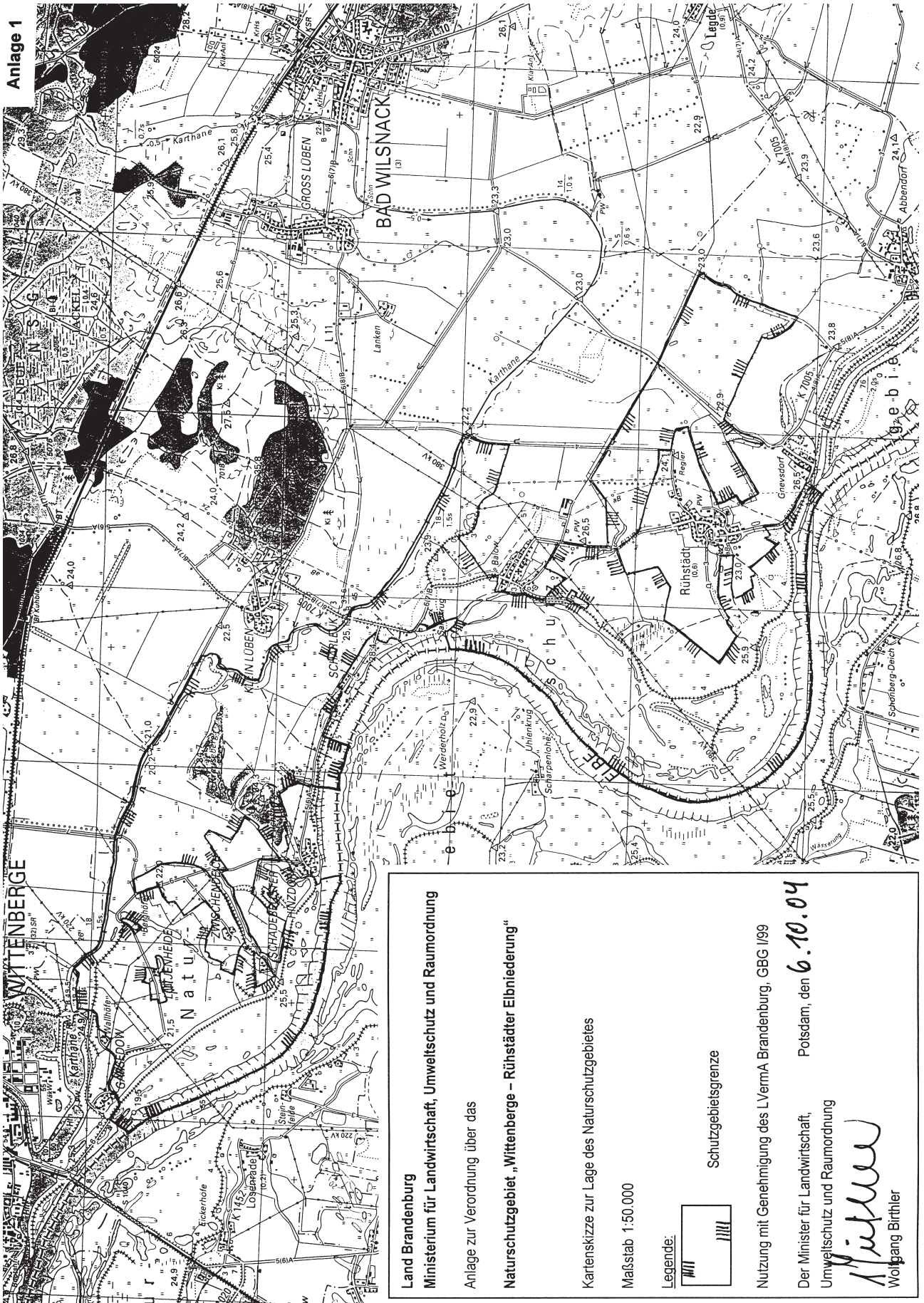
(1) § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, b und d dieser Verordnung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft und § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b dieser Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt für den Geltungsbereich dieser Verordnung der Beschluss Nr. 89 des Bezirkstages Schwerin vom 15. Mai 1990 über die Festlegung der Naturschutzgebiete „Elbdeichvorland Kreis Perleberg“ und „Elbdeichhinterland Kreis Perleberg“ einschließlich der in der Topografischen Karte im Maßstab 1 : 10 000 gekennzeichneten Flächen außer Kraft.

Potsdam, den 6. Oktober 2004

Der Minister für Landwirtschaft,  
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler




**Land Brandenburg**  
**Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung**

Anlage zur Verordnung über das  
**Naturschutzgebiet „Wittenberge – Rühstädter Ebniederung“**

Kartenskizze zur Lage des Naturschutzgebietes

Maßstab 1:50.000

Legende:

	Schutzgebietsgrenze
---	---------------------

Nutzung mit Genehmigung des LVermA Brandenburg, GBG 199

Der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung  
*Witten*  
 Wolfgang Birther

Potsdam, den **6.10.04**

## **Verordnung zur Änderung der Kostenerstattungspauschalierungsverordnung**

Vom 7. Oktober 2004

Auf Grund des § 4a Abs. 3 Satz 8 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2003 (GVBl. I S. 182) verordnet der Minister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen im Einvernehmen mit der Ministerin der Finanzen und dem Minister des Innern:

### Artikel 1

§ 1 der Kostenerstattungspauschalierungsverordnung vom 4. Mai 2004 (GVBl. II S. 328) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird der erste Halbsatz wie folgt gefasst:

„Das Landesamt für Soziales und Versorgung als zuständige Behörde für den überörtlichen Träger der Sozialhilfe setzt nach Prüfung der von den örtlichen Trägern vorgelegten Nachweise für das Gesamtjahr 2003 erstmals für das Jahr 2004 für jeden örtlichen Träger der Sozialhilfe eine Pauschale unter Darlegung der Berechnung dieser Pauschale und der folgenden Grundlagen fest:“

2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Festsetzung der Pauschale erfolgt, indem durch das Landesamt für Soziales und Versorgung für jedes Jahr ein Bescheid zur Höhe der Pauschale sowie zur Höhe der jeweiligen Quartalsabschläge erlassen wird. Der Quartalsabschlag beträgt ein Viertel der festgelegten Jahrespauschale und wird zur Mitte des jeweiligen Quartals überwiesen. Der Quartalsabschlag wird im Jahr 2004 erstmals in dem Kalendervierteljahr gezahlt, das dem Kalendervierteljahr folgt, in dem der Bescheid nach Satz 1 zugestellt wird. Bis zur ersten Zahlung des Quartalsabschlages nach Satz 3 werden monatliche Teilbeträge in Höhe von 1/12 des Jahresbetrages der für das Jahr 2003 anerkannten nachgewiesenen Aufwendungen gewährt und bis zum Ersten des jeweiligen Monats überwiesen; sie sind mit der festgesetzten Pauschale und gegebenenfalls dem ersten Quartalsabschlag zu verrechnen. Die Quartalsabschläge aus dem Jahr 2004 werden bis zur Festsetzung der Quartalsabschläge für das Jahr 2005 weitergewährt und mit diesen verrechnet. Im Jahr 2005 wird die Kostenerstattung für die Aufwendungen für die Hilfen nach § 100 Abs. 1 Nr. 4 des Bundessozialhilfegesetzes, die bis zum Jahr 2004 über das Gemeindefinanzierungsgesetz 2004 erstattet wurden, in die Pauschale überführt. Bei der Festsetzung der Pauschale nach Absatz 1 sind die Anteile der einzelnen Ausgabearten an der Pauschale nachrichtlich den örtlichen Trägern der Sozialhilfe mitzuteilen. Für die aufzuwendenden Personal- und Sachkosten wird der Ausgleich nach § 4a Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes der Pauschale zugeschlagen und insgesamt mit dem letzten Quartalsabschlag ausgezahlt.“

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 25. Mai 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Verfahren der Kostenerstattung im Bereich der Sozialhilfe vom 29. Mai 2001 (GVBl. II S. 210) außer Kraft.

Potsdam, den 7. Oktober 2004

Der Minister für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit und Frauen

Günter Baaske

## **Verordnung über die Zuständigkeit für Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter und Verwaltung der Sozialgerichtsbarkeit im Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen (PuVwZSozV)**

Vom 12. Oktober 2004

Auf Grund des § 9 Abs. 2 und des § 30 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. August 2001 (BGBl. I S. 2144), in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit vom 14. Februar 2000 (GVBl. II S. 59) sowie auf Grund des § 9 Abs. 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186) verordnet der Minister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen:

### § 1

#### **Grundsatz**

(1) Die Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter sind von den für die Führung der Personalakten zuständigen Gerichten zu bearbeiten, soweit nicht in § 2 dieser Verordnung andere Zuständigkeiten festgelegt sind.

(2) Die Personalakten führen

1. die Präsidentin oder der Präsident des Landessozialgerichts für die Arbeiter und Angestellten und Arbeiter des Landessozialgerichts,
2. die Direktorinnen und die Direktoren des Sozialgerichts für die Angestellten und Arbeiter des jeweiligen Sozialgerichts.

## § 2

**Zuständigkeit in besonderen Fällen**

(1) Für die Einstellung von Angestellten und Arbeitern ist die vorherige Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landessozialgerichts erforderlich. Die Präsidentin oder der Präsident des Landessozialgerichts ist für die Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes zuständig, wenn dessen Tätigkeitsmerkmale zu einer Eingruppierung in eine andere als der bisherigen Vergütungs- oder Lohngruppe führen.

(2) Die Versetzung und Abordnung von Angestellten und Arbeitern außerhalb des Geschäftsbereichs einer Direktorin und eines Direktors des Sozialgerichts bleibt der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landessozialgerichts vorbehalten.

(3) Über die Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge und Löhne (§ 36 Abs. 6 BAT-O; § 31 Abs. 6 MTArb-O) entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Landessozialgerichts.

(4) Über die Gewährung von Sonderurlaub und Elternzeit entscheidet die Direktorin oder der Direktor des Sozialgerichts im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landessozialgerichts.

(5) Für die Vertretung des Landes in Arbeitsrechtsstreitigkeiten sind die Gerichte zuständig, welche die angefochtene Maßnahme getroffen oder über den mit der Klage geltend gemachten Anspruch zu entscheiden haben. Die Präsidentin oder der Präsident des Landessozialgerichts kann die Vertretung an sich ziehen.

(6) Sind nach den Bestimmungen des BAT-O oder des MTArb-O die für Beamte jeweils geltenden Bestimmungen auf Angestellte oder Arbeiter entsprechend anzuwenden, so gelten etwaige beamtenrechtliche Bestimmungen über die Verteilung der Zuständigkeiten für die Angestellten und Arbeiter vergleichbarer Vergütungs- und Lohngruppen entsprechend, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

## § 3

**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 12. Oktober 2004

Der Minister für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit und Frauen

Günter Baaske

**Verordnung über die Zuständigkeit für Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter und Verwaltung der Arbeitsgerichtsbarkeit im Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen (PuVwZAV)**

Vom 12. Oktober 2004

Auf Grund des § 15 Abs. 2 und des § 34 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. März 2000 (BGBl. I S. 333), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit vom 14. Februar 2000 (GVBl. II S. 59) sowie auf Grund des § 9 Abs. 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186) verordnet der Minister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen:

## § 1

**Grundsatz**

(1) Die Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter sind von den für die Führung der Personalakten zuständigen Gerichten zu bearbeiten, soweit nicht in § 2 dieser Verordnung andere Zuständigkeiten festgelegt sind.

(2) Die Personalakten führen

1. die Präsidentin oder der Präsident des Landesarbeitsgerichts für die Angestellten und Arbeiter des Landesarbeitsgerichts,
2. die Direktorinnen und die Direktoren der Arbeitsgerichte für die Angestellten und Arbeiter des jeweiligen Arbeitsgerichts.

## § 2

**Zuständigkeit in besonderen Fällen**

(1) Für die Einstellung von Angestellten und Arbeitern ist die vorherige Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesarbeitsgerichts erforderlich. Die Präsidentin oder der Präsident des Landesarbeitsgerichts ist für die Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes zuständig, wenn dessen Tätigkeitsmerkmale zu einer Eingruppierung in eine andere als der bisherigen Vergütungs- oder Lohngruppe führen.

(2) Die Versetzung und Abordnung von Angestellten und Arbeitern außerhalb des Geschäftsbereichs einer Direktorin oder eines Direktors des Arbeitsgerichts bleibt der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts vorbehalten.

(3) Über die Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge und Löhne (§ 36 Abs. 6 BAT-O; § 31 Abs. 6 MTArb-O) entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Landesarbeitsgerichts.



(4) Über die Gewährung von Sonderurlaub und Elternzeit entscheidet die Direktorin oder der Direktor des Arbeitsgerichts im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts.

(5) Für die Vertretung des Landes in Arbeitsrechtsstreitigkeiten sind die Gerichte zuständig, welche die angefochtene Maßnahme getroffen oder über den mit der Klage geltend gemachten Anspruch zu entscheiden haben. Die Präsidentin oder der Präsident des Landesarbeitsgerichts kann die Vertretung an sich ziehen.

(6) Sind nach den Bestimmungen des BAT-O oder des MTArb-O die für Beamte jeweils geltenden Bestimmungen auf Angestellte oder Arbeiter entsprechend anzuwenden, so gelten etwaige beamtenrechtliche Bestimmungen über die Verteilung der Zuständigkeiten für die Angestellten und Arbeiter vergleichbarer Vergütungs- und Lohngruppen entsprechend, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

### § 3

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 12. Oktober 2004

Der Minister für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit und Frauen

Günter Baaske

## **Erste Verordnung zur Änderung der Überwachungszuständigkeitsverordnung**

Vom 14. Oktober 2004

Auf Grund des § 47 Abs. 3 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266) verordnet der Minister des Innern:

### Artikel 1

Die Anlage der Überwachungszuständigkeitsverordnung vom 26. August 2003 (GVBl. II S. 481) wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Landkreis Potsdam-Mittelmark  
Stadt Teltow“.

2. Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 5 bis 7.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 14. Oktober 2004

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm





## Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

---

840

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 32 vom 29. Oktober 2004

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0